



Bericht

der Landesregierung

Erfahrungen anderer Bundesländer mit der sog. Innovationsklausel im Rahmen der Nichtraucherschutzgesetze

Federführend ist das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren

1. Berichtsantrag

Das Gesetz zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens vom 10. Dezember 2007 (GVOBl Schl.-H. S. 485), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 2009 (GVOBl Schl.-H. S. 222) wurde umfangreich im Landtag behandelt. Bei beiden Landtagsdebatten wurde die Frage nach der Aufnahme einer Ausnahme vom Rauchverbot in Gaststätten, wenn durch technische Vorkehrungen ein gleichwertiger Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens wie bei einem Rauchverbot gewährleistet werden kann („Innovationsklausel“), diskutiert. Von einer Aufnahme in das schleswig-holsteinische Gesetz wurde jedoch abgesehen.

Vielmehr hat der schleswig-holsteinische Landtag im Rahmen der 2. Lesung des Gesetzentwurfs auf Empfehlung des Sozialausschusses u. a. folgenden Beschluss gefasst:

„Die Landesregierung wird gebeten, dem Landtag zum August 2009 einen Bericht über die Erfahrungen anderer Bundesländer vorzulegen, die in ihren Nichtraucherschutzgesetzen Ausnahmen von dem Rauchverbot in Gaststätten zugelassen haben, wenn durch technische Vorkehrungen ein gleichwertiger Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens wie bei einem Rauchverbot gewährleistet werden kann.“ (Drs. 16/1639 (neu)).“

2. Darstellung des aktuellen Sachstandes

Unabhängig von diesem Landtagsbeschluss hat sich die Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesgesundheitsbehörden (AOLG) in ihrer 23. Sitzung am 19. / 20. März 2009 mit dem Thema „Technischer Nichtraucherschutz“ befasst und hierzu die einstimmig folgenden Beschluss gefasst:

„Hersteller von Luftreinigungs- und Filtersystemen bieten technische Nichtraucherschutzsysteme mit der Behauptung an, eine Luftqualität zu gewährleisten, die dem Nichtrauchen entspricht. Dazu gibt es derzeit keine Belege, zumal keine Grenzwerte definiert sind.

Die AOLG bittet die LAUG (Anm.: Länderarbeitsgruppe Umweltbezogener Gesundheitsschutz) um einen Sachstandsbericht über den Stand von Wissenschaft und Technik bis zur 26. AOLG (Anm.: 18. / 19. November 2010).“

Hintergrund für die Befassung der AOLG mit der Thematik war, dass nach Auffassung einschlägiger nationaler (wie z. B. Deutsches Krebsforschungszentrum – DKFZ und Helmholtzzentrum München) und internationaler Institutionen (wie z. B. Weltgesundheitsorganisation – WHO, American Society of Heating, Refrigeration and Air-Conditioning Engineers – ASHRAE -) ein dem absoluten Rauchverbot gleichwertiger Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens mit technischen Mitteln nicht erreichbar ist. Damit liegen aus Sicht dieser Institutionen die Voraussetzungen für die Nutzung von Innovationsklauseln mangels entsprechender technischer Vorkehrungen zurzeit nicht vor.

Nach bisherigem Kenntnisstand ermöglicht der gegenwärtige Stand der Technik in Räumen, in denen geraucht wird, zwar eine Reduzierung des Passivrauchens, aber keine zuverlässige zeitgleiche Eliminierung der zusätzlichen Schadstoffe durch laufend neu produzierten Tabakrauch unter Praxisbedingungen. Hinzu kommt, dass derzeit keine Grenzwerte festgelegt sind, die eine dem Nichtrauchen entsprechende Luftqualität definieren.

Gleichwohl bieten Hersteller von Luftreinigungs- und Filtersystemen mit der Ankündigung an, eine Luftqualität zu gewährleisten, die dem Nichtrauchen entspricht. Ausreichende Belege für diese Aussage haben die Anbieter - wohl aus den vorstehend genannten Gründen - noch nicht erbracht.

Derzeit haben lediglich die Länder Bayern, Hessen und Nordrhein-Westfalen in ihren jeweiligen Nichtraucherschutzgesetzen Innovationsklauseln aufgenommen. Baden-Württemberg hat eine vergleichbare Bestimmung über die Ausführungsbestimmungen zum Nichtraucherschutzgesetz geregelt.

In keinem dieser Länder wurde bisher eine Verordnung verabschiedet, in der Ausnahmen vom Rauchverbot in Gaststätten aufgrund des technischen Nichtraucherschutzes ermöglicht werden. Vielmehr sehen die Länder die Ergebnisse der LAUG für eine Entscheidung über den Erlass der möglichen Verordnungen als notwendig an. Dadurch sollen auch weitestgehend einheitliche Regelungen gewährleistet werden, was sowohl für die Gastronomie als auch für die Hersteller und Anbieter der technischen Anlagen als sinnvoll anzusehen ist. Bayern hat zur Vorbereitung eines Verordnungsentwurfes Studien zur Beurteilung verschiedener Anlagen in Auftrag gegeben; erste Ergebnisse werden vermutlich frühestens im Frühjahr des nächsten Jahres vorliegen.

3. Ergebnis

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass in keinem der Länder, die in ihren rechtlichen Bestimmungen zum Nichtraucherschutz Ausnahmen vom Rauchverbot in Gaststätten zugelassen haben, Erfahrungen dazu vorliegen, ob und ggf. inwieweit durch technische Vorkehrungen ein gleichwertiger Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens wie bei einem Rauchverbot gewährleistet werden kann,